

# WOLF D. SCHELBERT

Steuerberater

■ Gartenstraße 33½ ■ 97422 Schweinfurt ■  
■ Telefon (0 97 21) 70490 ■ Telefax 28514 ■ [www.schelbert.eu](http://www.schelbert.eu) ■

---

Die ganze Gender-Debatte ist eine Wichtigtuerei von Leuten, die von Sprache keine Ahnung haben. Zwischen dem natürlichen und dem grammatischen Geschlecht besteht nicht der geringste Zusammenhang. Wie könnte es sonst das Weib heißen? Der Löwe, die Schlange, das Pferd. Obwohl sie alle dieselben zwei Geschlechter haben. Die Führungskraft ist heute überwiegend ein Mann - und keiner hat sich je beschwert. Die Liebe ist weiblich, dabei soll es bleiben.

---

## Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 09/2022:

### **Alle Steuerzahler**

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat  
Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen  
Aufgabe des Familienheims aus zwingenden Gründen: Kein Wegfall der Steuerbefreiung  
Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale  
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten  
Fahrgemeinschaften auch steuerlich sinnvoll und zulässig  
Fristen zur Einkommensteuererklärung verlängert  
Überwintern in Thailand als außergewöhnliche Belastung?

### **Kapitalanleger**

Investmentsteuergesetz: Musterverfahren anhängig

### **Freiberufler und Gewerbetreibende**

Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung  
Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes Verwaltungsschreiben  
Ende 2022 läuft die letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme aus.  
Praxisrelevante Antworten auf Fragen zum Investitionsabzugsbetrag

### **Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**

Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer GmbH

### **Umsatzsteuerzahler**

Innergemeinschaftliche Lieferungen: Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten Zusammenfassenden Meldung (ZM)

### **Arbeitgeber**

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

### **Arbeitnehmer**

Aktualisiertes Merkblatt: Steuerklassenwahl 2022 für Ehegatten und Lebenspartner

### **Abschließende Hinweise**

Verzugszinsen  
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2022

## Steuerinformationen für September 2022

Für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 wurde **der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt. Damit hat der Gesetzgeber auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach der bisherige Zinssatz (0,5 % pro Monat) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen im Haushalt der gepflegten Person erfolgen. Zudem fordert der Bundesfinanzhof weder den Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts in den Zahlungsvorgang.
- Werden **im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile** verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird bei der **Auflösung der Gesellschaft** ein Verlust realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, zu welchem Zeitpunkt dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Hiermit hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf befasst.
- Das Bundesfinanzministerium hat **zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** wichtige Punkte ergänzt. In der Praxis sind diese Aspekte zwingend zu beachten, damit die Einordnung als steuerfreier Sachbezug (monatliche Freigrenze von 50 EUR) nicht gefährdet wird.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2022.

Viel Spaß beim Lesen!

## Alle Steuerzahler

### Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat

Der **Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) ist rückwirkend **für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) **gesenkt worden**. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1.1.2024.

#### Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 war jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019** erstreckt – und dies ist jetzt erfolgt.

**Beachten Sie:** Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO** (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.

#### Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Neuregelung **kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden**. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 **für eine Übergangszeit weiter auszusetzen**. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen **werden weiter unverändert vorläufig** festgesetzt.

**Beachten Sie:** Ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantwortet **Anwendungsfragen** zu den Rechtsänderungen.

### Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen

Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung **eines Dritten** erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch für Leistungen **im Haushalt der gepflegten Person**.

#### Sachverhalt

Eine Tochter beehrte eine Steuerermäßigung für die ambulante Pflege der in einem eigenen Haushalt lebenden Mutter durch eine Sozialstation. Die Rechnungen wiesen die Mutter als Rechnungsempfängerin aus. Die Tochter beglich sie per Banküberweisung.

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG)

eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen geltend machen (**maximal aber 4.000 EUR**).

Im Gegensatz zur Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 S. 1 EStG, die nur für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im eigenen Haushalt gewährt werden kann, sind **ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** auch dann begünstigt, wenn sie nicht im eigenen Haushalt, sondern **im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person** ausgeübt oder erbracht werden.

Bei **Pflege- und Betreuungsleistungen** wird **weder der Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts** in den Zahlungsvorgang vorausgesetzt (anders ist dies aber bei haushaltsnahen Dienstleistungen und bei Handwerkerleistungen).

**Merke:** Der Bundesfinanzhof hat den Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen. Denn es war für ihn nicht ersichtlich, ob die Tochter mit der Bezahlung der Rechnungen eigene Aufwendungen – nur hierfür kann die Steuerermäßigung gewährt werden – oder Aufwand ihrer Mutter und damit steuerunerheblichen Drittaufwand getragen hat.

### **Aufgabe des Familienheims aus zwingenden Gründen: Kein Wegfall der Steuerbefreiung**

Ein Erbe **verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim**, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims **aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

**Hintergrund:** Die **vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie** kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. Erben **Kinder** oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist die **Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt** (der übersteigende Teil unterliegt der Erbschaftsteuer).

#### **Sachverhalt**

Die Tochter T hatte das von ihrem Vater V ererbte Einfamilienhaus zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach sieben Jahren ausgezogen. Im Anschluss wurde das Haus abgerissen. T machte geltend, sie habe sich angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen und deshalb ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben können.

Für das Finanzgericht Düsseldorf war dies kein zwingender Grund für den Auszug, da sich T fremder Hilfe hätte bedienen können. Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aber aufgehoben.

Die **Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg**, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist **aus zwingenden Gründen** an einer Selbstnutzung gehindert.

„Zwingend“, so der Bundesfinanzhof, erfasst nicht nur die Unmöglichkeit, sondern **auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung**. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen (etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung) genügen zwar nicht. Anders sieht es aber aus, wenn der Erbe **aus gesundheitlichen Gründen** für eine weitere Nutzung so erheblicher Unterstützung bedarf, dass **nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung** zu sprechen ist.

**Beachten Sie:** Das Finanzgericht Düsseldorf muss nun unter Mitwirkung der T **das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen** prüfen.

### **Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale**

Am 20.7.2022 hat das Bundesfinanzministerium **Fragen und Antworten (FAQs) zur Energiepreispauschale** aktualisiert.

**Hintergrund:** Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt **ab September 2022** über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. **Selbstständige** erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Die FAQs beantworten u. a. Fragen

- zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung,
- zur Anspruchsberechtigung,
- **zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber,**
- zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und
- zur Steuerpflicht.

### **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten**

Das Bundesfinanzministerium hat einen **Fragen-Antworten-Katalog** zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht (Stand: 5.7.2022). Die Finanzverwaltung beantwortet hier **Fragen aus folgenden Bereichen:** Gesellschaftliches Engagement, Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sowie Unterstützungen an Arbeitnehmer.

## **Fahrgemeinschaften auch steuerlich sinnvoll und zulässig**

In Zeiten hoher Kraftstoffkosten, und wenn gleichzeitig immer mehr Arbeitnehmer wieder in Präsenz im Büro erscheinen müssen, erleben Fahrgemeinschaften eine Renaissance. Das gemeinsame Pendeln zur Arbeit ist neben der Ersparnis an der Zapfsäule auch steuerlich interessant, denn jeder Mitfahrer darf für die gemeinsamen Fahrten die Entfernungspauschale in seiner Einkommensteuererklärung absetzen (0,30 EUR pro Entfernungskilometer; 0,38 EUR ab dem 21. Entfernungskilometer). Wie bei Alleinfahrern kann die Entfernungspauschale aber nur einmal pro Arbeitstag abgesetzt werden.

Bei der Abrechnung der Entfernungspauschale muss nicht zwingend die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte angegeben werden. Auch eine längere Fahrtstrecke wird vom Fiskus anerkannt, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass diese Strecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist (z.B. wegen starken Berufsverkehrs oder einer Großbaustelle auf der kürzeren Strecke) und dass er diese Strecke regelmäßig genutzt hat.

Hinweis: Wer statt der kürzesten Straßenverbindung eine längere Strecke zur Arbeit fährt, sollte für den steuerlichen Kostenabzug eine gute Beweisvorsorge treffen. Beispielsweise empfiehlt es sich, Ausdrucke bzw. Screenshots von Routenplanern und Staumeldungen aufzubewahren, aus denen sich ergibt, dass auf der kürzesten Straßenverbindung regelmäßig Verkehrschaos herrscht.

Umwege für Wegstrecken zum Einsammeln oder Abliefern von Mitfahrern dürfen hingegen nicht bei der Entfernungspauschale angesetzt werden. Gleichwohl sind auch diese Strecken als Arbeitswege unfallversichert (gesetzlich, in der Regel über die Berufsgenossenschaft).

Ob man Fahrer oder Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft ist, spielt lediglich für den jährlich absetzbaren Maximalbetrag der Entfernungspauschale eine Rolle. Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft dürfen maximal 4.500 EUR pro Jahr an Fahrtkosten absetzen. Vom Finanzamt werden bei der Steueranmeldung praktisch also zwei Entfernungspauschalen berechnet: einmal für die Tage als Fahrer (unbegrenzt abziehbar) und einmal für die Tage als mitfahrende Person (bis zu 4.500 EUR abziehbar). Die Summe beider Pauschalbeträge wird dann in der Einkommensteueranmeldung zum Abzug gebracht.

## **Fristen zur Einkommensteuererklärung verlängert**

Der Bundesrat hat am 10.06.2022 dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Damit wurden die Einkommensteuer-Erklärungsfristen für Steuerzahler, die einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragen, wie folgt verlängert:

- Erklärungen für 2020: Abgabe bis 31.08.2022
- Erklärungen für 2021: Abgabe bis 31.08.2023
- Erklärungen für 2022: Abgabe bis 31.07.2024
- Erklärungen für 2023: Abgabe bis 31.05.2025
- Erklärungen für 2024: Abgabe bis 30.04.2026

## **Überwintern in Thailand als außergewöhnliche Belastung?**

Wer möchte nicht gern dem Winter zumindest für einige Monate entfliehen und in warme Gefilde ziehen? Noch schöner wäre es, wenn man das Finanzamt an den Kosten beteiligen könnte, etwa als außergewöhnliche Belastung. Dem hat das Finanzgericht Münster im Falle eines Rentners mit Urteil vom 23.2.2022 (Az. 7 K 2261/20 E 3) eine Absage erteilt, der den Winter in Thailand verbrachte. Er wollte die Kosten steuerlich geltend machen und legte dem Finanzamt hierzu eine amtsärztliche Bescheinigung vor, in der bestätigt wurde, dass ein Aufenthalt „in den Wintermonaten in tropischem Klima aus gesundheitlichen Gründen“ erfolge. Die Vermeidung von Kälte und Feuchtigkeit sowie eine vermehrte Sonnenbestrahlung führten zu einer Linderung der Beschwerden des 1948 geborenen Klägers, der mit einem Grad von 90 % behindert ist und an einer nicht heilbaren, chronischen, entzündlichen, rheumatischen Erkrankung mit Brustkorbdeformation leidet. Auch Fachärzte bestätigten dies. Sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht lehnten die steuerliche Berücksichtigung ab, allerdings mit einer recht 'dünnen' Begründung. So wurde vom Gericht beanstandet, das amtsärztliche Attest enthalte keine hinreichend konkrete Angabe zum Kurort. Es wird auf die Rechtsprechung des BFH verwiesen, wonach sich aus einem amtsärztlichen Zeugnis die Notwendigkeit, die Dauer sowie das konkrete Reiseziel ergeben müssten. Zwar sei die Angabe eines bestimmten Ortes oder einer Heileinrichtung nicht erforderlich. Andererseits reiche jedoch die Angabe „in tropischem Klima“ nicht aus, um einen Kurort zu bestimmen. Ob für diese Einschätzung ausschließlich eine profiskalische Sichtweise oder etwa fehlende Lebensnähe maßgeblich war, lässt sich nur erahnen. Sofern zur Linderung einer chronischen Erkrankung der Aufenthalt in tropischem Klima angezeigt ist, würde es einen Amtsarzt überfordern, innerhalb der entsprechenden Klimazone einen geeigneten Ort zu finden, um diesen im Attest zu benennen. Ist ausschließlich das Klima maßgeblich, spielt zudem der konkrete Ort aus medizinischer Sicht auch keine Rolle, nicht einmal die Region.

## Kapitalanleger

### Investmentsteuergesetz: Musterverfahren anhängig

Zum 1.1.2018 ist das **Investmentsteuerreformgesetz** (InvStG) in Kraft getreten. Hierdurch wurde die **Besteuerung von in- und ausländischen Fonds** grundlegend verändert. Das vormals geltende Transparenzprinzip wurde durch das **intransparente Besteuerungssystem** abgelöst. Aktuell ist eine Musterklage beim Finanzgericht Köln anhängig, die sich auf das **Zusammenspiel zwischen dem Übergang von der Alt- zur Neuregelung** und der laufenden Fondsbesteuerung bezieht.

#### Sachverhalt (leicht abgewandelt)

Ein Anleger hatte in den Jahren 2015 bis 2017 für rund 40.000 EUR Anteile an einem Aktienfonds erworben. Zum 31.12.2017 betrug der Kurswert dieses Fonds 46.100 EUR. Bis Ende September 2020 sank der Kurs auf rund 40.600 EUR. Daher entschied sich der Anleger zum Verkauf des Fonds. Die depotführende Bank behielt zum Zeitpunkt der Veräußerung Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag i. H. von 726 EUR ein, obwohl der wirtschaftliche Gewinn lediglich rund 600 EUR betragen hatte.

#### Berechnung

##### Übergang von der Alt- zur Neuregelung

Die Fondsanteile gelten mit ihrem Wert vom 31.12.2017 als veräußert und mit demselben Wert als neu angeschafft (§ 56 Abs. 2 InvStG).

Fiktiver Veräußerungsgewinn (46.100 EUR – 40.000 EUR)	6.100 EUR
---	-----------

Der entstehende Veräußerungsgewinn muss erst versteuert werden, wenn die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden (§ 56 Abs. 3 InvStG).

##### Verkauf 2020:

Veräußerungspreis	40.600 EUR
-------------------	------------

abzüglich fiktive Anschaffungskosten	– 46.100 EUR
--------------------------------------	--------------

Verlust	– 5.500 EUR
---------	-------------

davon steuerfrei (30 %)	– 1.650 EUR
-------------------------	-------------

davon steuerpflichtig	– 3.850 EUR
-----------------------	-------------

zuzüglich fiktiver Veräußerungsgewinn	+ 6.100 EUR
---------------------------------------	-------------

<b>steuerpflichtig</b>	<b>2.250 EUR</b>
------------------------	------------------

**Merke:** Durch die Anwendung der sogenannten Teilfreistellung wird der wirtschaftliche Verlust nicht berücksichtigt .

In dem beim Finanzgericht Köln anhängigen Musterverfahren sieht der Anleger **im vollständigen Ansatz des fiktiven Veräußerungsgewinns** zum 31.12.2017 verbunden mit der nur anteiligen Berücksichtigung der fiktiven Veräußerungsverluste seit dem 1.1.2018 durch die seither geltende Teilfreistellung **einen Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG.

**Praxistipp:** Steuerpflichtige sind gut beraten, ihre Ertragnisaufstellungen und die Berechnung der Höhe der Kapitalertragsteuer auf diese Fälle hin zu prüfen. Betroffene Anleger können unter Verweis auf das anhängige Musterverfahren Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind **Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung auch ausgeschlossen**, wenn diese bei der Berufsausübung getragen wird.

#### Sachverhalt

Ehegatten waren als selbstständige Trauerredner tätig. Bei der Gewinnermittlung machten sie u. a. Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lehnten die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen allerdings ab. In der Revision wurde dies nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Aufwendungen für Kleidung sind **als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung** nach § 12 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) **grundsätzlich nicht abziehbar**. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um **Aufwendungen für typische Berufskleidung** i. S. des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG handelt.

**Merke:** Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover fallen jedoch nicht hierunter, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt, die auch privat getragen werden kann. Für diese ist kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen von schwarzer Kleidung von den Trauernden erwartet wird.

## **Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes Verwaltungsschreiben**

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen 21-seitigen Anwendungserlass **zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB)** nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) Stellung genommen. Die Aktualisierung erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund **der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020**.

**Hintergrund:** Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (beispielsweise Maschinen) kann nach § 7g EStG ein IAB gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Für IAB, die **in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren** in Anspruch genommen werden, erfolgten durch das Jahressteuergesetz 2020 vor allem folgende **Verbesserungen**:

- Die Höhe (bisher bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten) wurde **auf 50 %** angehoben.
- Die **Gewinngrenze** beträgt nun für alle Einkunftsarten 200.000 EUR.
- Auch **vermietete Wirtschaftsgüter** sind begünstigt.

Durch die gesetzliche Neuregelung erfolgten aber **auch Einschränkungen**. So kann z. B. ein **im Gesamthandsbereich einer Personengesellschaft** beanspruchter IAB **für Investitionen eines Gesellschafters im Sonderbetriebsvermögen** nicht verwendet werden. Die Hinzurechnung von IAB ist somit nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem der Abzug erfolgt ist. Dies gilt für IAB, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht werden.

### **Nachweis der betrieblichen Nutzung**

Das neue Verwaltungsschreiben berücksichtigt auch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2022 **zum Nachweis der erforderlichen (fast) ausschließlichen betrieblichen Nutzung**.

**Beachten Sie:** Ein Wirtschaftsgut wird ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **zu nicht mehr als 10 % privat nutzt**. Der Steuerpflichtige hat in begründeten Zweifelsfällen darzulegen, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung mindestens 90 % beträgt.

Der Bundesfinanzhof hatte hierzu nun für einen Pkw entschieden, dass der Nachweis **nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**, sondern **auch durch andere Beweismittel** erfolgen kann.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil nun wie folgt an: Bei Anwendung der **Ein-Prozent-Regelung** ist **ohne Vorlage ergänzender Belege**, die eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung des Kraftfahrzeugs **zweifelsfrei** dokumentieren, **von einem schädlichen Nutzungsumfang** auszugehen.

## **Ende 2022 läuft die letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme aus. Hier erfahren Sie alles zu den Hintergründen und was Sie tun müssen, wenn Sie eine elektronische Registrierkasse im Einsatz haben, die Sie bald nicht mehr nutzen dürfen.**

### **Übergangsfrist für alte Kassensysteme – Definition und Hintergründe**

Elektronische Kassensysteme, die Sie zwischen dem 26. November 2010 und dem 31. Dezember 2019 angeschafft haben, dürfen Sie nur noch bis Ende 2022 verwenden. Das gilt, wenn Sie eine solche elektronische Registrierkasse nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufrüsten können. Sie benötigen also spätestens zum 1. Januar 2023 ein neues Kassensystem.

### **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) seit Anfang 2020**

Grundsätzlich galt seit 1. Januar 2020, dass elektronische Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) versehen sein mussten. Diese Frist wurde immer wieder etwas verlängert. Allerdings waren zum 1. April 2021 dann tatsächlich die TSE zwingend vorgeschrieben.

Eine Ausnahme gibt es allerdings. Kassensysteme, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, können Sie längstens bis zum 31. Dezember 2022 ohne eine TSE betreiben.

Voraussetzung dabei ist aber auch noch, dass die von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 26. November 2010 genannten Vorgaben eingehalten werden. Kurz gesagt: Die Kassenaufzeichnungen ausschließlich mittels Kassenabschlussbeleg (Z-Bon) waren seitdem nicht mehr möglich. Die Einzelaufzeichnungen mussten in der Kasse digital gespeichert werden. Beispielsweise per Stick, Speicherkarte, Cloud oder ähnlichem. Wichtig: Die Speicherung durfte nicht veränderbar sein und die Finanzverwaltung durfte die elektronisch gespeicherten Daten der Kasse auslesen. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren, hätten Sie so oder so schon längst ein neues Kassensystem mit ab dem 1. Januar 2020 implementierter TSE benötigt.

**25.000 Euro Strafe drohen bei Überschreitung der Übergangsfrist für alte Kassensysteme**

Diese letzte Ausnahme fällt allerdings jetzt zum Ende dieses Jahres weg. Spätestens zu Beginn des Jahres 2023 müssen Sie als Unternehmer ein aktuelles Kassensystem mit implementierter TSE im Einsatz haben. Haben Sie dieses nicht, kann das Finanzamt die ordnungsgemäße Kassenführung anzweifeln und Hinzuschätzungen vornehmen. Darüber hinaus drohen Bußgelder von bis zu 25.000 Euro, wenn Sie keine ordnungsgemäße TSE nutzen.

Haben Sie noch alte Kassensysteme im Einsatz? Dann planen Sie bitte unbedingt und rechtzeitig eine Neuanschaffung. Berücksichtigen Sie die Investitionskosten auch in Ihrer betrieblichen Planungsrechnung. Beachten Sie, dass die Inbetriebnahme eines neuen Kassensystems ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt. Planen Sie also zusätzlich ausreichend Zeit mit ein! Seit Anfang 2020 gilt darüber zusätzlich eine Bon-Ausgabepflicht.

### **Praxisrelevante Antworten auf Fragen zum Investitionsabzugsbetrag**

Kleine und mittlere Betriebe können die gewinnmindernde Wirkung von künftigen betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts als Investitionsabzugsbetrag abziehen. Durch die so erreichte Gewinnminderung lässt sich die Steuerlast senken und ein Liquiditätsvorteil erzielen, der dann die spätere Investition erleichtert. Durch die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen lässt sich im Ergebnis also Abschreibungsvolumen der Wirtschaftsgüter in ein Jahr vor der tatsächlichen Investition verschieben. In einem neuen, ausführlichen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun Zweifelsfragen rund um die Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen beantwortet. Einige Aussagen im Überblick:

- Betriebe können Investitionsabzugsbeträge nur in Wirtschaftsjahren bilden, in denen ihr Gewinn nicht mehr als 200.000 EUR beträgt. Wird eine Steuerfestsetzung bzw. Feststellung vom Finanzamt nachträglich geändert, so dass die Gewinngrenze überschritten ist, führt dies zum Wegfall von bereits gebildeten Investitionsabzugsbeträgen.
- Investitionsabzugsbeträge müssen nicht zwingend bereits im Rahmen der Steuererklärung gebildet werden, sie können auch nach dem Ergehen der Steuerbescheide noch geltend gemacht werden, wenn diese verfahrensrechtlich noch änderbar sind (z.B. im Einspruchsverfahren).
- Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, muss die Anschaffung innerhalb von drei Jahren vornehmen. Bleibt die Investition binnen dieser Frist aus, macht das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag im ursprünglichen Jahr der Bildung wieder rückgängig.
- Voraussetzung für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen ist, dass das betreffende Wirtschaftsgut nach Anschaffung bzw. Herstellung mindestens bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird (mindestens zu 90 %). Werden diese Nutzungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Investitionsabzugsbetrag ebenfalls rückabzuwickeln.

Hinweis: Das BMF-Schreiben behandelt darüber hinaus viele Spezialfragen, beispielsweise zu den Auswirkungen von Investitionsabzugsbeträgen auf andere Besteuerungsgrundlagen (z.B. Steuerrückstellungen), außerdem zu buchtechnischen und verfahrensrechtlichen Grundlagen und zur Nichteinhaltung der Verbleibens- und Nutzungsfristen.

## **Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**

### **Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer GmbH**

Werden **im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile i. S. des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG)** verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird **bei der Auflösung der Gesellschaft ein Verlust** realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, **zu welchem Zeitpunkt** dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Hiermit hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf befasst.

#### **Sachverhalt**

Im Streitfall begehrte eine Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum 2014 die Berücksichtigung eines Verlustes aus § 17 EStG in Höhe von 320.001 EUR (Anteilserwerb in Höhe von 1 EUR und ein der GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von 320.000 EUR).

Ihre Begründung: Infolge der Insolvenzeröffnung in 2014 sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr mit einer Rückzahlung des Darlehens zu rechnen gewesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei zu diesem Zeitpunkt endgültig gewesen und habe zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung geführt.

Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung in 2014 allerdings ab, weil in diesem Jahr noch nicht ersichtlich gewesen sei, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten anfallen würden.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte der Sichtweise des Finanzamts.

Eine Vorverlagerung der Entstehung des Auflösungsverlustes aus einer GmbH-Beteiligung **auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** kommt ungeachtet der Höhe der Überschuldung und der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht in Betracht, wenn die GmbH noch **über**

**aktivierungsfähiges Vermögen verfügt** und daher **die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen** an die Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden kann.

**Beachten Sie:** Eine solche Möglichkeit kann insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Gesellschafter **seine ausgefallene Darlehensforderung** gegen die GmbH unter Berufung auf das Kleinanlegerprivileg **als nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger** angemeldet hat.

**Praxistipp:** Ein Verlust sollte im Zweifel lieber einen Veranlagungszeitraum zu früh als zu spät geltend gemacht werden. Denn ist das „richtige“ Jahr bereits bestandskräftig veranlagt, ist eine Korrektur oft nicht möglich.

#### **Weiterführender Hinweis**

Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BGBl I 2019, S. 2451) wurde **§ 17 Abs. 2a EStG** neu eingefügt. Hierdurch wird erstmals eigenständig neben § 255 Handelsgesetzbuch definiert, **was als (nachträgliche) Anschaffungskosten i. S. des § 17 EStG gilt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun ein **umfangreiches Anwendungsschreiben** veröffentlicht.

## **Umsatzsteuerzahler**

### **Innergemeinschaftliche Lieferungen: Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten Zusammenfassenden Meldung (ZM)**

Kehrtwende der Finanzverwaltung: **Eine zu spät abgegebene ZM** hat doch **nicht die finale Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung** zur Folge.

Eine grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der EU (**innergemeinschaftliche Lieferung**) ist **grundsätzlich umsatzsteuerfrei**. Dies gilt jedoch ab 2020 nicht, wenn der Unternehmer **seiner Pflicht zur Abgabe der ZM** nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Nach § 18a Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine **fehlerhafte ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen**, wenn der Unternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. **Bisher** versagte die Verwaltung **die Steuerfreiheit final**, wenn keine ZM abgegeben oder eine fehlerhaft abgegebene ZM **nicht innerhalb der Monatsfrist** korrigiert wurde.

Nach der **neuen Sichtweise** der Finanzverwaltung gilt: Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig abgegeben, liegen **in diesem Zeitpunkt erstmals die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung** vor. Die erstmalige Abgabe und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM **innerhalb der Festsetzungsfrist** entfalten **für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung**.

**Beachten Sie:** Allerdings schließt die **rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung** im Veranlagungsverfahren ein **Bußgeldverfahren** durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht aus.

## **Arbeitgeber**

### **Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung**

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur **lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte erläutert.

#### **Hintergrund**

Vom Arbeitgeber gewährte **Sachbezüge** sind **bis zu einer monatlichen Freigrenze von 50 EUR steuerfrei**. Nach den Regelungen des § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) sind **Gutscheine und Geldkarten** als Sachbezug privilegiert, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und
- auch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Entgegen der gesetzlichen Regelung sind **die Voraussetzungen des ZAG** nach dem Schreiben der Finanzverwaltung **erst ab 2022** zwingend einzuhalten.

**Beachten Sie:** § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fordert vereinfacht:

- a) einen **limitierten Einlösebereich**,
- b) eine **limitierte Produktpalette**,
- c) eine Nutzung für steuerliche/soziale Zwecke.

#### **Zu den einzelnen Voraussetzungen**

Hinsichtlich der nach dem ZAG zu erfüllenden Voraussetzungen hat das Bundesfinanzministerium sein Schreiben vom 13.4.2021 nun insbesondere **um die folgenden Aspekte konkretisiert:**



Als Sachlohn werden Gutscheine anerkannt, die dazu berechtigen, vom Aussteller Waren oder Dienstleistungen **aus seinem eigenen Sortiment** zu erwerben. Eine Einlösbarkeit **im Internets-hop der jeweiligen Akzeptanzstelle ist unschädlich.**

#### **Beispiel**

Ein Arbeitgeber händigt seinem Arbeitnehmer einen Gutschein im Wert von 50 EUR aus, der von einem ortsansässigen Einzelhandelsgeschäft (z. B. Wein- oder Buchhändler) ausgestellt worden ist und zum Bezug von Waren aus dem Sortiment dieses Geschäfts genutzt werden kann. Aufgrund der Coronapandemie können die Waren auch im Internetshop des Einzelhändlers bestellt und der Gutschein dort eingelöst werden.

Es handelt sich bei diesem Gutschein um einen Sachbezug, der im Zeitpunkt der Übergabe der 50-EUR-Freigrenze unterliegt. Die Einlösbarkeit im Internetshop ist unschädlich.

Auch Gutscheine, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen **bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland** zu beziehen, werden grundsätzlich als Sachlohn anerkannt.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch Gutscheine begünstigt sind, **wenn Einkaufs- und Dienstleistungsverbände** auf die (auch bundeslandübergreifend) **unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlen-Bezirke begrenzt werden**; dabei werden Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei Postleitzahlen-Bezirke fallen, als ein Postleitzahlen-Bezirk betrachtet. Die Auswahl dieser **Postleitzahlen-Bezirke** kann auch durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Als Sachbezug gelten auch **Gutscheine einer bestimmten Ladenkette** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Kette mit **einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo)**. Unschädlich ist, wenn sich der Arbeitnehmer vor Übergabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten **je eine auswählen kann.**

**Beachten Sie:** Es wird nicht beanstandet, wenn **verbleibende Restguthaben bis zu einem EUR** ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können. Dies gilt auch **bei einem monatlichen Wechsel z. B. der Ladenkette** im Rahmen einer weiteren Aufladung eines Guthabens auf derselben Geldkarte.

Unter die „**limitierte Produktpalette**“ fallen Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Hier kommt es **nicht mehr auf die Anzahl der Akzeptanzstellen** und den Inlandsbezug an.

**Merke:** Es reicht aber nicht aus, wenn alleine auf eine Händlerkategorie Bezug genommen wird (z. B. Merchant Category Code, MCC). Zudem ist bereits das geringfügige Angebot von Waren oder Dienstleistungen einer anderen Produktpalette schädlich.

## **Arbeitnehmer**

### **Aktualisiertes Merkblatt: Steuerklassenwahl 2022 für Ehegatten und Lebenspartner**

Die Finanzverwaltung hat das „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, vor dem Hintergrund **der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 2022** aktualisiert. Das Merkblatt kann unter [www.iww.de/s6709](http://www.iww.de/s6709) heruntergeladen werden.

Die in der Anlage des Merkblatts aufgeführten Tabellen sollen die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination erleichtern. Die Tabellen-Angaben sind aber nur genau, **wenn die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben.** Des Weiteren besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld.**

## **Abschließende Hinweise**

### **Verzugszinsen**

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 Prozent.** Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

<b>Berechnung der Verzugszinsen</b>	
<b>Zeitraum</b>	<b>Zins</b>
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent

vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent

### Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2022

Im Monat September 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

#### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 12.9.2022
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 12.9.2022
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 12.9.2022
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 12.9.2022
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 12.9.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.9.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

#### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2022 am 28.9.2022**.

#### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.